

II-1282 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

A N T R A G

Präs.: 1980 -07- 03

No. 73/A

der Abgeordneten Dr. Mock, Dkfm.Dr. Keimel, Dr. Schwimmer

und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen zur Eigentumsbildung auf dem Gebiete des Wohnens getroffen werden
(Eigentumsbildungsgesetz - EBG)

Basierend auf dem Salzburger Programm der ÖVP und damit auf dem System der Sozialen Marktwirtschaft soll in Zukunft einer breiten Eigentumsbildung und Eigentumsstreuung verstärkt Rechnung getragen werden. Zu diesem Zweck sollen Stärkung und Erwerb von Eigentum durch "Eigentumsbildungsgesetze" ermöglicht und verbessert werden, wie:

Eigentum am Wohnen, an Produktionsmitteln, Stärkung der Eigenkapitalausstattung gerade der mittelständischen Betriebe u.dgl. Umfassende Vorarbeiten und Alternativen wurden im Plan 14 der ÖVP ("Sichere Einkommen für alle") bereits 1978 vorgestellt. Das vorliegende 1. Eigentumsbildungsgesetz (EBG) umfaßt den Bereich " W o h n e n " .

Analyse:

Durch mehrere Meinungsumfragen (Imas, Fessel) wird eindeutig bewiesen, daß über 70 % der österreichischen Bevölkerung "Eigentum am Wohnen" anstreben. Daher klafft zwischen den Eigentumsverhältnissen am Wohnen mit knapp 30 % (ohne Landwirtschaft) und der Wohnvorstellung eine große Lücke.

Die ÖVP hat seinerzeit das "Wohnungseigentumsgesetz" geschaffen, mit dessen Hilfe über 200.000 Eigentumswohnungen errichtet wurden.

- 2 -

Während der letzten Jahrzehnte wurden aber auch hunderttausende Wohnungen von Gemeinden und Gemeinnützigen Wohnbauunternehmungen (GWU's) als Mietwohnungen errichtet, wodurch Milliarden an öffentlichen Steuer- und Förderungsmitteln gebunden sind und anonyme Großhausherren entstanden.

Durch das veraltete Mietrecht stehen über 100.000 Wohnungen leer, da Anreize zur Weitergabe fehlen; mindestens die Hälfte davon ist in gutem, erhaltungswürdigem Zustand.

Die Wohnstrukturen sind daher in Österreich vielfach schlecht, versteinert und nicht mobil. Das erste EBG soll mit Voraussetzungen schaffen, bestehende oder leerstehende Mietwohnungen teils verpflichtend, teils freiwillig in Eigentum überzuführen. Anlaß und Zweck sind daher gleichermaßen grundsätzlicher wie ökonomischer Art:

- o Die öffentlichen Mittel für Wohnbau (Objekt- und Subjektförderung gemäß Wohnbauförderungsgesetz 1968) stehen nach sieben Novellen vor dem Finanzierungsinfarkt.
- o Das bestehende Mietrecht ist unsozial (Verfall von Stadtteilen, § 7-Verfahren, 52 verschiedene Mietarten usw.); Kapitalmarktmittel werden zufolge Ertragslosigkeit kaum für Wohnbau- und Wohnungsverbesserung mobilisiert.
- o Daher auch liegt Österreich nun mit 6,4 fertiggestellten Wohneinheiten pro 1000 Einwohner und Jahr an drittletzter Stelle der westlichen Welt. Dieses Bild wird allerdings ausschließlich durch die verfehlte Wohnungspolitik der Gemeinde Wien derart negativ beeinflusst - wobei gerade hier im Gegensatz zum übrigen österreichischen Durchschnitt die Gemeinde und Gemeinnützige Wohnungsunternehmungen Hauptträger und -verwalter sind.

Basierend auf diesen Analysen und Erfordernissen strebt das

1. EBG folgende wesentliche Ziele an:

1) Grundsatzbestimmungen

Es soll neben der heute begünstigten bzw. geförderten

- 3 -

Errichtung von Wohnraum auch der Erwerb und damit die Erhaltung bestehenden Wohnraumes im Sinne einer breiten Eigentumsstreuung bei der Förderung, im Steuerrecht usw. gleichgestellt werden, selbstverständlich verbunden mit entsprechenden Schutzbestimmungen gegen eventuellen Mißbrauch (Abstellung auf persönlichen Wohnbedarf).

2) Erfassung und Abbau aller Hindernisse

a) steuerrechtlicher Art

I) Einkommenssteuergesetz

Kernpunkt ist der § 18, mit welchem der Erwerb von Eigentum in die steuerliche Begünstigung einbezogen wird. Alle weiteren steuerrechtlichen Bestimmungen nehmen darauf Bezug.

II) Grunderwerbsteuer

Die Befreiungsbestimmungen werden auch auf den Erwerb von bestehendem Eigentum an Wohnen ausgedehnt.

III) Erbschaftssteuergesetz

Befreiungsbestimmungen analog I und II

IV) Bewertungsgesetz

Der Kürzungsbetrag beim Einheitswert soll auf Schilling 200.000.- verdoppelt werden, um Eigentum an Wohnen mit Grund- und Vermögenssteuer nicht übermäßig zu belasten.

b) förderungsrechtlicher Art

Mit diesen Bestimmungen sollen die diskriminierenden Verschiedenheiten für die Eigenmittelaufbringung und das geförderte Darlehen für Eigentumswohnungen und Eigenheime gegenüber Mietwohnungen aufgehoben werden.

c) im Finanzierungs- und Kapitalmarktbereich

I) Wohnbauanleihen

Mit diesen sollen zinsgünstigere Kapitalmarktmittel für den Wohnbaubereich mobilisiert und

zehn Jahre zweckgebunden werden.

II) steuerliche Bestimmungen

Diese sollen einerseits den Anreiz zum Verkauf bestehender Wohnungen bieten und andererseits die daraus erzielten Mittel für den Wohnbau, die Wohnbauförderung und die Stadterneuerung binden. Die steuerlichen Begünstigungen sind demgemäß analog den steuerlichen Bestimmungen zum Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz berechtigt. Die Befristung auf 3 Jahre sollte eine rasche und wirksame Strukturbereinigung gewährleisten.

3) Wohnungsstrukturverbesserungsmaßnahmen

Diese umfassen schwerpunktmäßig

- a) den Anspruch von Mietern oder Nutzungsberechtigten geförderte Wohnungen von Gemeinden und gemeinnützigen Wohnungsunternehmen ab Gesetzwerdung und nach einer Mindestmietdauer von 10 Jahren in das Eigentum zu übernehmen; eine rückwirkende Möglichkeit besteht nur bei Einvernehmen.
- b) Anreize zur Umwidmung bestehender Mietwohnungen im privaten Bereich ins Eigentum, wobei eine Befristung ähnlich dem Strukturverbesserungsgesetz auf vorerst drei Jahre vorgesehen ist.

Es handelt sich um die Änderung einer Anzahl von Gesetzen wie insbesondere Steuergesetze, Wohnbauförderungsgesetz 1968, Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz 1979.

Kosten

Durch das vorliegende Gesetz kann ein wesentlicher Steuerausfall nicht erfolgen, da durch die derzeitigen gesetzlichen Diskriminierungen und Hemmnisse die eigentumsbildenden

- 5 -

Vorgänge gar nicht stattfinden. Es soll aber aus der Eigentumsübertragung und damit breit gestreuten Eigentumsbildung kein wesentlicher Steuermehrertrag erzielt werden.

Demgegenüber steht eine wesentliche Mobilisierung von Kapitalmarktmitteln (Spargeldern) für den Wohnungsbereich, die derzeit handelsbilanzschädlich zufolge der Unmöglichkeit des Eigentumserwerbes vielfach in importierte Gebrauchsgegenstände fließen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem Bestimmungen zur Eigentumsbildung auf dem Gebiete des Wohnens getroffen werden (Eigentumsbildungsgesetz - EBG).

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Steuerrechtliche Bestimmungen

§ 1. Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl.Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 550/1979, wird geändert wie folgt:

- 1) Im § 18 Abs. 1 Z. 1 tritt im zweiten Satz nach dem Wort "übersteigt" anstelle des Beistriches ein Punkt. Danach wird folgender Halbsatz angefügt: "Der vorangehende Satz gilt nicht, wenn die Rente als Gegenleistung für den Erwerb eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung im Sinne des Abs. 2 Z. 5a geleistet wird,"

- 2) Im § 18 Abs. 1 Z. 3 ist als lit. f einzufügen:
"f) Beträge, die zum Erwerb von Eigentumswohnungen oder Eigenheimen aufgewendet werden, sowie die Rückzahlung von Darlehen, die zu einem solchen Erwerb aufgenommen worden sind, sowie Zinsen für derartige Darlehen unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Z. 5a."
- 3) Im § 18 Abs. 2 Z. 5 hat der erste Satz zu lauten:
"Die Abzüge für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z. 1 letzter Satz und Abs. 1 Z. 3 lit. a bis c und f einerseits und für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z. 3 lit. d und e andererseits, dürfen den Jahresbetrag von je S 10.000.- nicht übersteigen."
- 4) Im § 18 Abs. 2 wird nach Z. 5 eine neue Z. 5a eingefügt:
"5a. Abweichend von der Bestimmung der Z. 3 gelten für den Erwerb von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen im Sinne des Abs. 1 Z. 1 letzter Satz und Abs. 1 Z. 3 lit. f die getätigten Aufwendungen insoweit als Sonderausgabe, als sie auf eine Wohnnutzfläche von nicht mehr als 180 m², sowie auf die damit zusammenhängende Grundfläche im Ausmaß der nach der jeweiligen Bauordnung vorgeschriebenen Mindestgrundfläche nicht übersteigt und das Eigenheim (die Eigentumswohnung) zur Befriedigung eines Wohnbedürfnisses des Eigentümers und der mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen im Sinne des § 25 der Bundesabgabenordnung BGBl.Nr. 194/1961 regelmäßig und überwiegend dienen."
- 5) Im § 18 Abs. 2 hat Z. 7 zu lauten:
"7. Die Bestimmungen des Abs. 1 Z. 3 finden auch dann Anwendung, wenn innerhalb des in Z. 1 genannten Personenkreises Geldgeber oder Darlehensschuldner einerseits und Errichter oder Erwerber (Eigentümer) bzw. Wohnungswerber (Nutzungsberechtigter, Bestandnehmer) andererseits nicht identisch sind; bei bestimmungsgemäßer Verwendung im Sinne

- 7 -

der genannten Vorschriften hat eine Nachversteuerung zu unterbleiben, die Z. 2 findet jedoch Anwendung."

§ 2. Das Grunderwerbsteuergesetz 1955, BGBl.Nr. 140, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 280/1978, wird geändert wie folgt:

1) § 4 Abs. 1 Z. 2 lit. b hat zu lauten:

"2.b) Der erste Erwerb einer Arbeiterwohnstätte durch eine Person, die die Wohnstätte als Eigenheim übernimmt, sowie der Erwerb eines Eigenheimes, insoweit die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Z. 5a des Einkommensteuergesetzes 1972 zutreffen."

2) § 4 Abs. 1 Z. 3 lit. b hat zu lauten:

"3.b) Der erste Erwerb eines Anteiles eines Grundstückes, auf dem eine in lit.a genannte Vereinigung oder ein gemeinnütziger Bauträger ein Wohnhaus geschaffen hat, durch eine Person, die den Grundstücksanteil zur Begründung von Wohnungseigentum erwirbt, sowie der Erwerb einer Eigentumswohnung, insoweit die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Z. 5a des Einkommensteuergesetzes 1972 zutreffen."

3) § 4 Abs. 2 erhält die Bezeichnung § 4 Abs. 2 lit. a; als lit. b ist anzufügen:

"b) Fallen nach Erwerbsvorgängen nach Z. 2 lit. b letzter Halbsatz, sowie nach Z. 3 lit. b letzter Halbsatz, die für die Befreiung maßgebenden Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Z. 5a des Einkommensteuergesetzes 1972 innerhalb von fünf Jahren nach Erwerb weg (insbesondere durch Vermietung oder Veräußerung), so erfolgt eine Nachversteuerung. Die Nachversteuerung unterbleibt jedoch, sofern diese Voraussetzungen auf zwingenden beruflichen oder familiären Gründen aus einer wirtschaftlichen Notlage oder aus sonstigen Gründen, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt, Verzögerung infolge von Rechtsstreitigkeiten), wegfallen."

- 8 -

§ 3. Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 BGBl.Nr. 141, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 15/1968, wird geändert wie folgt:

Dem § 15 Abs. 1 ist eine Z. 17 anzufügen:

"17. Die Zuwendung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen, insoweit auf sie die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Z. 5a des Einkommensteuergesetzes 1972 zutreffen. Die Steuer ist nachzuentrichten, wenn innerhalb von fünf Jahren die für die Befreiung maßgeblichen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Z. 5a des Einkommensteuergesetzes 1972 nicht erfüllt werden oder wegfallen (insbesondere durch Vermietung oder Veräußerung). Die Nachversteuerung unterbleibt jedoch, sofern diese Voraussetzungen aus zwingenden beruflichen oder familiären Gründen, aus einer wirtschaftlichen Notlage oder aus sonstigen Gründen, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt, Verzögerungen infolge von Rechtsstreitigkeiten) nicht erfüllt werden oder wegfallen."

§ 4. Das Bewertungsgesetz 1955 BGBl.Nr. 148, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 645/1977, wird geändert wie folgt:

§ 76 Abs. 3 letzter Satz hat zu lauten:

"Die Einheitswerte bzw. Einheitswertanteile von Einfamilienhäusern im Sinne des § 54 Abs. 1 Z. 4 sowie von Eigenheimen und Eigentumswohnungen im Sinne des § 18 Abs. 2 Z. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 sind um einen Betrag von höchstens 200.000 S bzw. um den dem Anteil entsprechenden Teilbetrag von 200.000 S zu kürzen."

- 9 -

ABSCHNITT II

Wertpapierbegünstigung

§ 5. (1) Auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen aus Wohnbauanleihen im Sinne des Abschnittes IV zählen nicht zum sonstigen Vermögen im Sinne des § 69 des Bewertungsgesetzes 1955 BGBl.Nr. 148, insoweit

- a) ihre Anschaffung den Nennbetrag von 1.000.000 S jährlich nicht übersteigt
- b) die für die Anschaffung aufgewendeten Mittel nachweislich aus dem Erlös von Veräußerungsgeschäften stammen, aus denen der (oder die) Erwerber Grundeigentum verbunden mit der Begründung von Wohnungseigentum erworben hat (haben) oder die öffentliche Hand als Erwerber der Liegenschaft aufgetreten ist und
- c) die Teilschuldverschreibungen im Jahre der Begebung (Ausgabe) bei einem österreichischen Kreditunternehmen erworben und bis zu deren Tilgung hinterlegt werden. Als Hinterlegung gelten die Streifbandverwahrung und die Sammelverwahrung, sowie die Eintragung im Bundesschuldbuch.

(2) Zinsen aus Teilschuldverschreibungen, die nach Z.1 nicht zum sonstigen Vermögen gemäß § 69 des Bewertungsgesetzes 1955 gehören, unterliegen nicht der Einkommen- oder Körperschaftssteuer.

(3) Für die Hinterlegung gelten die Bestimmungen des § 107 Abs. 4, erster, zweiter und vorletzter Satz, Abs. 6, Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10 des Einkommensteuergesetzes 1972 sinngemäß mit der Maßgabe, daß eine vor Beendigung der Anleihelaufzeit (Tilgung) erfolgende Entnahme vom Kreditinstitut dem für den Hinterleger zuständigen Wohnsitzfinanzamt anzuzeigen ist.

(4) Im Falle einer Entnahme vor Beendigung der Anleihelaufzeit (Tilgung) hat eine Nachversteuerung zu erfolgen.

- 10 -

(5) Die Nachversteuerung unterbleibt insoweit, als die entnommenen Teilschuldverschreibungen veräußert werden und der Veräußerungserlös unmittelbar dem Erwerb oder der Errichtung eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung dient, auf welche die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Z. 5a des Einkommensteuergesetzes 1972 zutreffen.

ABSCHNITT III

Zivilrechtliche Bestimmungen

Wohnungseigentumsbegründung durch Mieter

§ 6. (1) Der Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte kann bei öffentlich geförderten Baulichkeiten, die im Eigentum einer gemeinnützigen Bauvereinigung im Sinne des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, BGBl.Nr. 139/1979, oder einer Gemeinde stehen, ab dem elften Jahr nach erstmaligem Bezug der zum Gebrauch überlassenen Wohnung oder des Geschäftsraumes an den Eigentümer den Antrag auf Überlassung ins Wohnungseigentum an diesem Miet- oder Nutzungsgegenstand stellen.

(2) Der Preis für die Übertragung ins Wohnungseigentum ist nach Maßgabe der §§ 13 und 15 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes sinngemäß zu bestimmen, mangels Einigung über Antrag an das für Zivilrechtssachen zuständige Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Baulichkeit gelegen ist. Für das Verfahren gilt § 22 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes sinngemäß.

(3) Durch Stellung des Antrages nach Abs. 1 wird der Mieter oder nutzungsberechtigte Wohnungseigentumsbewerber im Sinne des § 23 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 417, und es kommen ihm alle Rechte eines solchen zu.

(4) Ist der Eigentümer eine gemeinnützige Bauvereinigung, so kann sie die Übertragung ins Wohnungseigentum nur ablehnen, wenn sie auf Grund ihrer Satzung oder zufolge ihres tatsächlichen Geschäftsbetriebes ihre Tätigkeit auf einen

bestimmten Personenkreis im Sinne des § 8 Abs. 2 Z. 1 oder 2 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes beschränkt.

Gemeinsame Bestimmungen für Mieter und Wohnungseigentümer

§ 7. (1) Soweit auf einer Liegenschaft neben dem Wohnungseigentumsgesetz 1975 mietrechtliche Bestimmungen für die Aufwendungen zur Erhaltung und Verbesserung der Liegenschaft gelten, so gelten diese Bestimmungen für die Aufteilung der Aufwendungen als abweichende Vereinbarung im Sinne des § 19 des Wohnungseigentumsgesetzes für die gesamte Liegenschaft. Insoweit treten an die Stelle sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rücklagenbildungsregelungen ausschließlich die mietrechtlichen Bestimmungen insbesondere über den verrechnungspflichtigen Hauptmietzins, wobei für jene Wohnungen oder Räumlichkeiten, an denen Wohnungseigentum besteht und die nicht an Dritte gegen Entgelt zum Gebrauch überlassen sind, der gesetzliche Mietzins anzunehmen ist.

(2) Wird nicht an allen wohnungseigentumsfähigen Wohnungen oder sonstigen Räumlichkeiten im Sinne des § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 Wohnungseigentum begründet, kommen dem Wohnungseigentümer gegenüber jenen Miteigentümern, denen nach § 20 Z. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 die Erträgnisse aus der Nutzung aus Wohnungen oder sonstigen Räumlichkeiten, die nicht im Wohnungseigentum stehen, gebühren und jenen Wohnungseigentümern, die ihre Wohnung oder Räumlichkeit an Dritte gegen Entgelt zum Gebrauch überlassen haben, auch die Rechte eines Mieters zu, wenn es um die Aufteilung der Betriebs-, Instandhaltungs- oder Verbesserungskosten geht, sofern der Wohnungseigentümer seine im Wohnungseigentum stehende Wohnung oder sonstige Räumlichkeiten nicht an Dritte gegen Entgelt zum Gebrauch überlassen hat.

- 12 -

(3) Stellt ein Mieter einer Wohnung oder einer sonstigen Räumlichkeit, die im Wohnungseigentum steht, Anträge über die nach den §§ 24 folgende des Mietengesetzes, BGBl.Nr. 210/1929, so können jene Wohnungseigentümer, denen nach Abs. 2 auch die Rechte eines Mieters zukommen, auf Seite des antragstellenden Mieters beitreten.

(4) Sind Verfahren nach § 26 des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 und nach § 24 des Mietengesetzes mit dem gleichen Antrag bei Gericht anhängig, sind sie zu verbinden, wobei für die so verbundenen Verfahren § 26 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 gilt.

(5) Wird einem Nutzungsberechtigten oder Mieter an dem ihm von einer gemeinnützigen Bauvereinigung zum Gebrauch überlassenen Objekt (Wohnung, Geschäftsraum, Garage, Abstellplatz) Wohnungseigentum eingeräumt, ohne daß zugleich an allen wohnungseigentumsfähigen Wohnungen oder sonstigen Räumlichkeiten der Liegenschaft Wohnungseigentum begründet wird, so bleiben den Wohnungseigentümern gegenüber der weiterhin Miteigentümer bleibenden gemeinnützigen Bauvereinigung die bisherigen Rechte nach den §§ 14, 16, 19 und 22 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes.

ABSCHNITT IV

Kapitalmarktfinanzierung - Wohnbauanleihen

§ 8. Von der Republik Österreich sind in den Jahren 1980 bis 1983 im Nennwert von insgesamt 5 Milliarden S Wohnbauanleihen mit einer Laufzeit von jeweils 10 Jahren aufzulegen. Der Erlös dieser Wohnbauanleihen ist für Zwecke des geförderten Wohnbaues im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 sowie für Zwecke der Stadterneuerung im Sinne des

Bundesgesetzes BGBl.Nr. 287/1974 zu verwenden. Die Anleihekonditionen sind den jeweils günstigsten, die zum Zeitpunkt der Begebung der Anleihe am Kapitalmarkt gegeben sind, anzugleichen; der Zinsfuß hat um einen Prozentpunkt unter dem jeweils für Neuemissionen marktüblichen zu liegen.

ABSCHNITT V

Verbesserung der Förderung

§ 9. Das Wohnbauförderungsgesetz 1968 BGBl.Nr. 280, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 139/1979, wird geändert wie folgt:

§ 11 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Das Darlehen hat mindestens 50 v.H. der Gesamtbaukosten zu betragen. Für die Errichtung oder die Verbesserung gemäß § 1 Abs. 1 lit. d von Eigenheimen kann von der Landesregierung das Darlehen in einem bestimmten nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Familienmitglieder abgestruften Betrag (Fixbetrag) gewährt werden; dieses Darlehen kann in einem niedrigeren Ausmaß gewährt werden. Die von der Landesregierung in einem Kalenderjahr zugesicherten Darlehen sind für alle geförderten Baulichkeiten in dem gleichen Hundertsatz (Fixbetrag) zu gewähren. In diesen Hundertsatz (Fixbetrag) können auch Darlehen aus Haushaltsmitteln oder aus Fonds des Landes eingerechnet werden. Der Förderungswerber hat Eigenmittel im Ausmaß von 5 v.H. der Gesamtbaukosten aufzubringen."

ABSCHNITT VI

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 10. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1981 in Kraft.

(2) § 6 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Gemeinde oder gemeinnützige Bauvereinigung einen Antrag des Mieters oder sonstigen Nutzungsberechtigten nach Abs. 1 auch ohne Gründe ablehnen kann, sofern die Wohnung oder der Geschäftsraum vor dem 1. Jänner 1981 erstmalig bezogen wurde.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich der §§ 6 und 7 der Bundesminister für Justiz, sonst mit Ausnahme des § 9 der Bundesminister für Finanzen betraut. Hinsichtlich der Vollziehung des § 9 richtet sich die Zuständigkeit nach § 39 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968.

In formeller Hinsicht wolle dieser Antrag einer ersten Lesung unterzogen und hierauf dem Bautenausschuß zugewiesen werden.